

Vertrag Value Pack

Zwischen dem Kunden und Auftraggeber

und der

ColorGATE Digital Output Solutions GmbH

Große Düwelstraße 1

30171 Hannover

- im Folgenden **ColorGATE** genannt -

gelten die folgenden Vertragsbedingungen für das Value Pack:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der nachfolgende Vertrag regelt abschließend die von der ColorGATE gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Software-Pflegeleistungen im Rahmen des Value-Pack-Angebotes.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beider Parteien finden im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn eine Partei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Vertrag bezieht sich auf die in der ersten Rechnung des Softwarekaufvertrages oder Softwaremietvertrages aufgeführten, nach diesem Vertrag zu pflegenden Softwarekomponenten zuzüglich der im Vertragszeitraum zusätzlich erworbenen Softwarekomponenten (nachfolgend "Softwarekomponenten") und spezifiziert in den Ziff. 3 - 6 die von ColorGATE zu erbringenden Pflegeleistungen. Gepflegt werden die Softwarekomponenten unter Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der aktuellen Pflegeleistung erbrachten bisherigen Pflegeleistungen.
- 2.2. Die zu erbringenden Pflegeleistungen sind abhängig von dem jeweils erworbenen Pflegepaket, wie in Ziff. 3 aufgeschlüsselt.

3. Leistungen

- 3.1. ColorGATE erbringt für die Pflegepakete „Value Pack 1“, „Value Pack 365“, „Value Pack 2“, „Value Pack 3“, „Value Pack 4“ und „Value Pack 5“ Pflegeleistungen, deren genauer Umfang unter <https://www.colorgate.com/de/service-support/ressourcen/value-packs/> veröffentlicht ist.
- 3.2. ColorGATE erbringt die Pflegeleistungen während der Geschäftszeiten, Mo. – Fr., 9:00 – 18:00 Uhr mit Ausnahme der bundeseinheitlichen und niedersächsischen Feiertage sowie den 24. und 31. Dezember eines Jahres.
- 3.3 Der Auftraggeber setzt die Softwarekomponenten entsprechend der von ColorGATE

festgelegten Systemumgebung ein. Unsere minimalen Systemanforderungen sind u.a. veröffentlicht unter: <https://www.colorgate.com/de/anforderungen/>.

4. Software Maintenance

Im Rahmen der Software Maintenance stellt ColorGATE dem Auftraggeber verfügbare Versionsreleases, Upgrades, Updates und Bugfixes (in diesem Vertrag zusammen „Programmkorrekturen“ genannt) zur Verfügung.

4.1. Software Updates

Software Updates sind Updates innerhalb einer Versionsnummer der Software (z.B. Update von Version A.x auf A.y).

4.2. Software Upgrades

Software Upgrades sind Upgrades auf neue Versionen (z.B. Upgrade von Version A.x auf B.x).

4.3. Die Lieferung der vorgenannten Softwareupdates- u. Upgrades erfolgt jeweils in Form des Objektcodes über das Internet. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.

Weitere Leistungen ergeben sich dem unter <https://www.colorgate.com/de/service-support/ressourcen/value-packs/> veröffentlichten Leistungsumfang.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber wird ColorGATE bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen, im Rahmen dieses Abschnitts (Ziff. 7), auf eigene Kosten unterstützen.

5.2. Der Auftraggeber hat insbesondere notwendige Informationen und die notwendige Hardware und Betriebssysteme, nach Vorgabe von ColorGATE, zur Verfügung zu stellen.

5.3. Der Auftraggeber stimmt Änderungen an der Soft- oder Hardwareumgebung, Änderungen an der Parametrierung des Betriebssystems mit ColorGATE ab, soweit dies die Software betrifft. Solche Änderungen sind ColorGATE gegenüber schriftlich mitzuteilen.

5.4. Für die Übersendung von Updates und Informationen stellt der Auftraggeber einen Email-Zugang bereit.

5.5. Entdeckt der Auftraggeber einen Mangel der Software, ist er verpflichtet den Mangel mit einer möglichst genauen Ablaufbeschreibung der ColorGATE zu melden.

5.6. Der Auftraggeber wird Programmkorrekturen unverzüglich untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich bei ColorGATE rügen. § 377 HGB gilt entsprechend.

5.7. Um Schäden durch etwaige Datenverluste gering zu halten, verpflichtet sich der Auftraggeber, mindestens einmal pro Tag eine Datensicherung durchzuführen. Die ordnungsgemäße Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programmen und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen.

5.8. Im Rahmen des Registrierungs Vorgangs verpflichtet sich der Auftraggeber wahrheitsgemäße

Zahlungsinformationen entsprechend zu der gewählten Zahlungsart wie z. Bsp. SEPA Lastschrift oder Kreditkarte, anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

6. Vergütung

6.1. Pflegeleistungen

6.1.1. Die Pflegeleistungen nach diesem Vertrag sind vom Auftraggeber für das Pflegepaket

- a) „Value Pack 365“ durch eine Pauschale für ein Vertragsjahr,
- b) „Value Pack 1“ durch eine Pauschale für ein Vertragsjahr,
- c) „Value Pack 2“ einmalige Pauschale über 2 Vertragsjahre,
- d) „Value Pack 3“ einmalige Pauschale über 3 Vertragsjahre,
- e) „Value Pack 4“ einmalige Pauschale über 4 Vertragsjahre,
- f) „Value Pack 5“ einmalige Pauschale über 5 Vertragsjahre

zu vergüten.

6.1.2. Die Vergütungen werden für das Pflegepaket

- a) „Value Pack 365“ einmalig im Voraus,
- b) „Value Pack 1“ jährlich im Voraus,
- c) „Value Pack 2“ einmalig im Voraus als gesamte Pauschale für 2 Vertragsjahre summiert nach Vertragsschluss,
- d) „Value Pack 3“ einmalig im Voraus als gesamte Pauschale für 3 Vertragsjahre summiert nach Vertragsschluss,
- e) „Value Pack 4“ einmalig im Voraus als gesamte Pauschale für 4 Vertragsjahre summiert nach Vertragsschluss,
- f) „Value Pack 5“ einmalig im Voraus als gesamte Pauschale für 5 Vertragsjahre summiert nach Vertragsschluss,

mit Rechnungsstellung berechnet und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der Rechnung zu zahlen.

6.1.3. Bei einer Vertragsverlängerung nach Nr. 10.1. dieses Vertrages ist der im Erstvertrag festgelegte Prozentsatz für den gesamten Lizenzwert (Basisprodukt plus alle erworbene Extensions) auf Basis des Listenpreises zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung für die Verlängerung zu zahlen. Die Rechnungslegung für die Vorauszahlung der Vertragsverlängerung erfolgt in den letzten zwei Monaten der vorherigen Vertragslaufzeit. Der Ausgleich der Vorauszahlungsrechnungen muss bis spätestens 14 Tage vor Beginn der neuen Vertragslaufzeit erfolgen, die Rechnungen für die Vertragsverlängerungen enthalten die jeweils aktuelle Auflistung des gesamten Lizenzwertes.

6.2. Technikereinsätze, Reisekosten und Spesen sind gesondert zu vergüten, wenn der Auftraggeber das Erscheinen von ColorGATE vor Ort verlangt hat. Der Tagessatz ist 1.500,00 EUR netto zzgl. Reisekosten und Spesen.

6.3. Sämtliche Vergütungen aus diesem Vertrag verstehen sich zuzüglich der jeweils zum

Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 6.4. Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts nur insoweit berechtigt, als die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

7. Haftung

- 7.1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch ColorGATE oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, haftet ColorGATE unbeschränkt.
- 7.2. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet ColorGATE unbeschränkt nur sofern eine bestimmte Beschaffenheit garantiert wurde und diese nicht vorhanden ist sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet ColorGATE nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 7.3.
- 7.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ColorGATE nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung für alle Schadensfälle insgesamt beschränkt auf 50.000,00 EUR. Das gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparung. Die weitergehende Haftung für Fahrlässigkeit sowie für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 7.4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 7.5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von ColorGATE.
- 7.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 7.7. Ansprüche wegen mangelhafter Pflegeleistungen verjähren innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Pflegevertrages.

8. Nutzungsrechte, Schutzrechte

- 8.1. ColorGATE räumt dem Auftraggeber an den in Erfüllung dieses Vertrages gelieferten Programmkorrekturen Nutzungsrechte nach Maßgabe des der Überlassung der Software zugrundeliegenden Software-Kaufvertrages oder des Softwaremietvertrages ein.
- 8.2. Das Nutzungsrecht an den Programmkorrekturen, die durch unter diesem Vertrag gelieferte Programmkorrekturen ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu Archivierungszwecken aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, jeweils eine Kopie anzufertigen.
- 8.3. Verletzen die Pflegeleistungen der ColorGATE Schutzrechte Dritter, ist ColorGATE berechtigt, nach eigener Wahl, entweder auf eigene Kosten für den Auftraggeber das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten zu beschaffen oder die Leistungen so abzuändern, dass sie die Schutzrechte nicht mehr verletzen, aber den vertraglichen Vereinbarungen weiterhin entsprechen. Der Auftraggeber kann hieraus keine vertraglichen Rechte ableiten. Der Auftraggeber wird ColorGATE unverzüglich und schriftlich davon

unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von ColorGATE im Rahmen dieses Pflegevertrages geliefertes Produkt hingewiesen wird.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl der ColorGATE als auch des Auftraggebers, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die jeweilige Partei verpflichtet, die andere Partei vor einer Weitergabe um Zustimmung zu bitten. Ferner gilt die Pflicht zur Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 9.2. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag mitteilt oder überlässt, gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Form (einschließlich Software und dazugehöriger Dokumentation), und deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt.
- 9.3. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die:
 - eine Partei von Dritten, die gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat und diese Dritten die Informationen wiederum nicht durch eine Verletzung von Schutzbestimmungen erlangt haben,
 - eine Partei ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen selbständig entwickelt hat, oder
 - ohne Verschulden oder Zutun einer Partei öffentlich bekannt sind oder wurden.

10. Vertragsdauer, Kündigung

- 10.1. Der Vertrag wird mit Zahlung der jeweiligen Vergütungen gemäß Rechnungsstellung, Registrierung und Übersendung des Key-File durch ColorGATE wirksam. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Vertragslaufzeit für das jeweilige „Value Pack“.

Der Vertrag für das Pflegepaket „Value Pack 1“ verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres von einer Vertragspartei gekündigt wird. Der Vertrag für das Pflegepakete „Value Pack 365“ läuft nach einem Vertragsjahr aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf; der Vertrag für das Pflegepaket „Value Pack 2“ läuft nach 2 Vertragsjahren, der Vertrag für das Pflegepaket „Value Pack 3“ läuft nach 3, der Vertrag für das Pflegepaket „Value Pack 4“ läuft nach 4 und der Vertrag für das Pflegepaket „Value Pack 5“ läuft nach 5 Vertragsjahren aus.
- 10.2. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt.
- 10.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Auftraggeber wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der von ColorGATE zu vertreten ist, so wird ColorGATE bereits bezahlte Pflegegebühren anteilig zurück erstatten.
- 10.4. Das dem Auftraggeber nach Maßgabe von Ziff. 10 dieses Pflegevertrages eingeräumte Nutzungsrecht bleibt von einer Kündigung des Pflegevertrages unberührt.

11. Schriftformerfordernis, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- 11.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hannover.
- 11.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Das Schriftformerfordernis wird durch Email nicht gewahrt.
- 11.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 20. März 2023